



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 25.11.2024

Nummer 42

Inhalt

- Satzung des Centrums für Energie und Mobilität (CEMO) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Satzung des Centrums für Energie und Mobilität (CEMO)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Centrums für Energie und Mobilität (CEMO) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden „Ostfalia“) wurde wie folgt vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 21.11.2024 genehmigt.

Inhalt

Präambel

§ 1 Zweck des CEMO

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Sachliche Ausstattung

§ 4 Organe des CEMO

§ 5 Mitglieder des Vorstandes

§ 6 Vorstand

§ 7 Sprecher*in des Vorstandes

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Ziel des Centrums für Energie und Mobilität (CEMO) der Ostfalia ist die Bündelung entsprechender Aktivitäten aus den Fakultäten Elektro- und Informationstechnik (E), Fahrzeugtechnik (F), Informatik (I), Maschinenbau (M), Verkehr-Sport-Tourismus-Medien (K) und Versorgungstechnik (V), die innerhalb der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften geplant und durchgeführt werden. Das fakultätsübergreifende CEMO steht dabei auch allen anderen Kolleginnen und Kollegen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften offen und soll ein Forum zur Zusammenarbeit, zum interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch, zur Bildung von Forschungsallianzen und zur gemeinsamen Vorbereitung und Durchführung auch größerer und fakultätsübergreifender Projekte in Forschung, Entwicklung, Transfer und Lehre bieten. Dabei soll die Einordnung des CEMO neben den Fakultäten insbesondere eine schlanke Selbstverwaltung sowie ein gemeinsames Auftreten in der Außendarstellung ermöglichen.

§ 1 Zweck des CEMO

Zweck des CEMO ist die Förderung von Forschung, Entwicklung und Lehre auf dem Gebiet der Energie- und Mobilitätsthemen durch alle geeigneten Maßnahmen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Wissenschaftlichen Informationsaustausch unter allen Beteiligten
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen unter anderem in Folgendem:

- Durchführung von Projekten und Symposien zu relevanten nationalen und internationalen Aktivitäten & Initiativen im Bereich der Energie- und Mobilitätsthemen
- Durchführung von Workshops zur Initiierung von branchenübergreifenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Weiterbildungsmaßnahmen
- Aufbereiten und Vorstellen von Arbeitsergebnissen in entsprechenden Räumlichkeiten (Showroom) für Lehrveranstaltungen
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- Kooperation mit anderen Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.2 Juristische oder natürliche Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die die Zwecke des CEMOs durch Sach- oder Geldzuwendungen unterstützen, können als Fördermitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.
- 2.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand informiert die übrigen Mitglieder jeweils zum Ende eines Quartals über neu aufgenommene Mitglieder. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Berufung beim Vorstand des CEMO. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

- 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder durch Ausschluss. Die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung.
- 2.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mehr als zweimal unentschuldig auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 Sachliche Ausstattung

- 3.1 Das CEMO finanziert sich aus Mitteln der Hochschule und eingeworbenen Drittmitteln.
- 3.2 Benötigte Räume werden dem CEMO bei Bedarf auf entsprechenden Antrag von den Fakultäten oder dem Präsidium nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 4 Organe des CHH

Organe des CEMO sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 5.2 Die Amtszeit beträgt drei Jahre ab der Wahlperiode im Jahr 2026. Sie beginnt jeweils zum 01. März.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des CEMO.
- 6.2 Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des dem CEMO zugewiesenen Personals, der Mittel, Räume und Ausstattungen. Ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung bzw. der Fakultäten der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ferner folgende Aufgaben:
 1. Regelung der inneren Organisation,
 2. Vorschläge an das Präsidium der Ostfalia für die Einstellung bzw. Entlassung von Personal,
 3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung, über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Betriebsmittel auf die Benutzer*innen sowie über den zeitweisen Ausschluss von der Benutzung,
 4. Erstellen der Leistungsbilanz,
 5. jährliche Berichte der Aktivitäten an das Präsidium.
- 6.3 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Die weiteren Mitglieder des CEMO können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- 6.4 Beschlüsse des Vorstands: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Sprecher*in des Vorstandes

- 7.1 Der/die Sprecher*in des Vorstandes wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Vertretung der Sprecherin bzw. des Sprechers obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Dienstalters.
- 7.2 Der/die Sprecher*in des Vorstandes bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- 7.3 Der/die Sprecher*in vertritt das CEMO und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er/sie wirkt darauf hin, dass die dem CEMO zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der/die Sprecher*in ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der dem CEMO zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die fachliche Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
Die Mitglieder des CEMO gemäß § 2 bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist dabei stimmberechtigt.
- 8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
Auf Einladung und unter Leitung der Sprecherin/des Sprechers kommt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder turnusgemäß mit einfacher Mehrheit Personen aus ihrer Mitte in den Vorstand des CEMO. Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vorstand wird ebenfalls von den Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
Die Mitglieder nehmen auf der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:
- Wahl des Vorstandes gemäß § 5 der Satzung.
 - Entscheidung zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.